



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 3.5.2006

Laufende Nummer: 14/2006

Hausordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 20.4.2006

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Hausordnung der Fachhochschule Bonn- Rhein-Sieg

Aufgrund § 2 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 (GV.NRW S. 752) erlässt der Gründungsrektor folgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Nutzung der Räume
- § 5 Rauchverbot
- § 6 Aushänge, Plakate
- § 7 Verkauf von Waren
- § 8 Parteipolitische Betätigung
- § 9 Fundsachen
- § 10 Parken
- § 11 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen und Labore bestehenden ergänzenden Vorschriften bleiben unberührt. Soweit die Hausordnung die Schlüsselverantwortung einer Dekanin/ eines Dekans regelt, sind die Bestimmungen sinngemäß auch auf die Institutsdekanin/ den Institutsdekan sowie die Studiengangsdekanin/ den Studiengangsdekan des Insti-

tuts für Interdisziplinäre Studien anzuwenden.

(2) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens und eines geordneten Hochschulbetriebs näher auszugestalten.

(3) Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme fordert von Jedem, sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

(1) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus, § 19 Abs. 2 Satz 3 HG. Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf die weiteren Mitglieder des Rektorats übertragen, § 2 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung.

(2) Die Ausübung des Hausrechts wird auf den Kanzler übertragen.

(3) Die Schlüsselverantwortung, haben

- die Kanzlerin oder der Kanzler für die Verwaltung, sowie Räume, die keiner Gliederung zugewiesen sind,
- die Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume des Fachbereichs, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
- die Bediensteten und Lehrbeauftragten in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der vorübergehenden Nutzung,
- die Beschäftigten für die ihnen zugewiesenen Büroräume,
- die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek für die Bibliothek,
- die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums für das Sprachenzentrum,
- die Wahlleiter für die Wahlräume während der Wahl.

(4) Die Schlüsselverantwortlichen können die Schlüsselverantwortung dauerhaft auf Bedienstete der Fachhochschule übertragen. Von der Übertragung ist die Leitung des Dezernates 1 unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei einer Nutzung von Räumen in Absprache mit der Verwaltung durch Dritte, d.h. keine Mitglieder oder Angehörigen der Fachhochschule, liegt die Schlüsselverantwortung für die Dauer dieser Fremdnutzung bei der Leitung des Dezernates 1.

(5) Schlüsselverantwortung bedeutet: (vgl. auch § 8 Abs. 4)

- Berechtigung, Räume zu öffnen,
- Berechtigung, Personen, die sich unbefugt oder unter Missachtung der Hausordnung in diesen Räumen aufhalten, des Raumes zu verweisen,
- Verpflichtung, Räume nach Beendigung der Nutzung und kurzer optischer Bestandsaufnahme wieder zu verschließen, vgl. auch § 4 Abs. 3
- Sicherung und Erhaltung des Inventars.

Die Leitungen der Gliederungen haben die Bediensteten und Lehrbeauftragten der Fach-

hochschule einmal im Monat über ihre Verpflichtungen zu informieren.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Gebäude der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg sind, von besonderen Veranstaltungen abgesehen, montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.30 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. Für Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind die Gebäude zusätzlich montags bis freitags von 20.30 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Fachhochschule – mit Ausnahme studentischer Hilfskräfte - nach vorheriger Anmeldung beim Wachdienst über den Haupteingang gewährleistet. Beschäftigte der Fachhochschule, die montags bis freitags nach 20.30 Uhr oder samstags nach 14.00 Uhr in den Gebäuden verbleiben, haben hierüber den Wachdienst zu informieren. Beim Verlassen der Fachhochschule ist der Wachdienst ebenfalls zu informieren.

(3) Für studentische Hilfskräfte und Studierende kann die Fachbereichsleitung in Abstimmung mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Schlüsselverantwortung im Einzelfall schriftlich gegenüber der Verwaltung jeweils für ein Semester Zugangsberechtigungen außerhalb der Öffnungszeiten benennen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Wachdienst ist angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Fachhochschule angetroffen werden, die Personalien aufzunehmen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

§ 4 Nutzung der Räume

(1) Die Räume der Fachhochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Rektorat zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Genehmigung des Rektorats.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, Diebstahl, Einbruch oder Feuer verhindert und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(3) Nach Beendigung einer Veranstaltung (Vorlesungen, Seminare, Feiern, etc.) sind die Beleuchtung auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Räume vom Schlüsselverantwortlichen abzuschließen.

(4) In den Gebäuden und der Außenanlage der Fachhochschule ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Näheres regelt die Ordnung zur Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Wertstoffen und Restabfall der Fachhochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der Verwaltung, Dez. 1, oder – außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten – dem Wachdienst zu melden.

§ 5 Rauchverbot

In Seminar- und Lehrräumen sowie den Laboren ist das Rauchen – auch während der Pausen – untersagt. In den Büroräumen entscheiden die Nutzer einvernehmlich unter Beachtung des Nichtraucherschutzes über ein Rauchverbot. In den Fluren darf nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen geraucht werden.

§ 6 Aushänge, Plakate

(1) Aushänge, Plakate, Ankündigungen, etc. bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors und werden von der Verwaltung an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen angebracht. Weitergehende Aushänge, Plakate, Ankündigungen – z.B. für bestimmte Veranstaltungen – bedürfen der Absprache mit der Verwaltung.

(2) In den einzelnen Gliederungen sind die entsprechenden Leitungen für die Genehmigung und den Aushang an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen verantwortlich.

§ 7 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Fachhochschule bedürfen der Genehmigung des Kanzlers.

§ 8 Parteipolitische Betätigung

Die parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Fachhochschule untersagt.

§ 9 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Empfang abzugeben.

§ 10 Parken

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen der Fachhochschule abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrezufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und -ausfahrten und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Fahrräder und Motorräder stehen gekennzeichnete Unterstellplätze zur Verfügung.

§ 11 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor oder dem Kanzler als Hausrechtsbeauftragten zu melden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet, ob ein befristetes oder sogar unbefristetes Hausverbot ausgesprochen wird.

(3) Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ist der Rektorin oder dem Rektor vorbehalten.

(4) Ist eine Inhaberin oder ein Inhaber der Schlüsselgewalt ihren/seinen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, so hat sie oder er der Hochschule den daraus entstandenen Schaden entsprechend den geltenden zivil-, straf- und beamtenrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Sankt Augustin, den 26. April 2006

Prof. Dr. Wulf Fischer

Gründungsrektor